

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1083K – ARBEITSGERICHTS-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN BERUFSBEREICH**

Versichert gilt folgender Baustein:

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich gemäß Artikel 20.1.1. ARB.

Abweichend von Artikel 20.2.3. ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1. und 2.2. ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

In Erweiterung von Artikel 20.2 ARB besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von begünstigt behinderten Dienstnehmern im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses Versicherungsschutz auch für das Verfahren gemäß § 8 BEinstG.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3. ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.